



COMPLIANCE SEMINAR MODUL COMPLIANCE UND INSOLVENZ

RECHTSANWALT DDR. ALEXANDER HASCH
RECHTSANWALT MAG. STEPHAN BINDER

Linz, am 21.06.2023



INHALTSVERZEICHNIS (1)

I. Insolvenzrechtliche Compliance	7
▪ Insolvenzrechtliche Compliance für das eigene Unternehmen	9
▪ Innenhaftung	10
▪ Außenhaftung	14
▪ Insolvenzprophylaxe	16
▪ Voraussetzungen effizienter Insolvenzprophylaxe	18

2

A. HASCH / S. BINDER



INHALTSVERZEICHNIS (2)

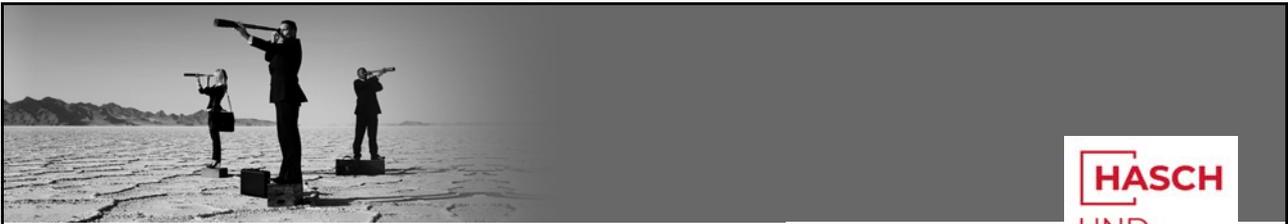
▪ Was versteht man unter Reorganisation	21
▪ Vermuteter Reorganisationsbedarf mit Prüfungspflichten juristischer Personen (und GmbH & Co KG)	23
▪ Haftung nach URG	25
▪ Reorganisationsverfahren nach ReO	28
▪ Voraussetzungen	30
▪ wesentliche Begriffe	32
▪ Ausnahme vom Anwendungsbereich der ReO	34



INHALTSVERZEICHNIS (3)

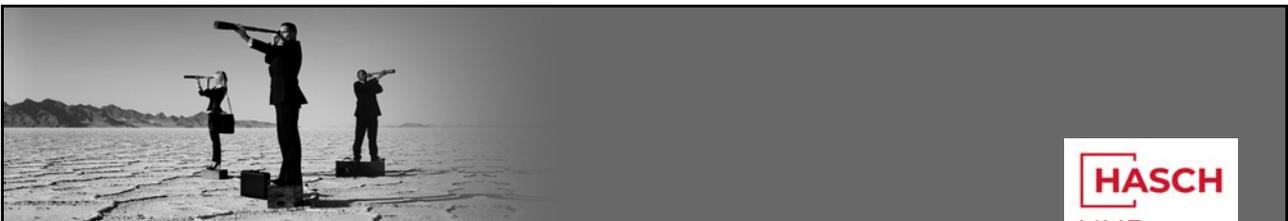
▪ Strategie zur Wahl des richtigen Verfahrens	36
▪ Voraussetzungen für Insolvenzverfahren	38
▪ Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	40
▪ Fortbestehensprognose	43
▪ Vermögensverzeichnis und Auskunftspflicht	45
▪ Antragspflicht und Haftung	47
▪ Sanierungsplan	54
▪ Sanierungsverfahren	56
▪ Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung	58





INHALTSVERZEICHNIS (4)

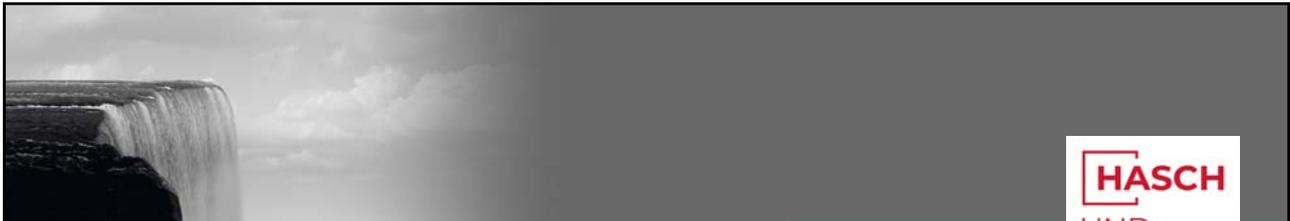
▪ Sanierungsverwalter	60
▪ Kompetenzen bei Eigenverwaltung	62
▪ Aufgaben des Sanierungsverwalters (§ 178 IO)	65
▪ Entziehung der Eigenverwaltung	67
▪ Beschränkung der Eigenverwaltung (§ 172 Abs 1 IO)	69
▪ Schuldenregulierungsverfahren ("Privatkonkurs")	71
▪ Allgemeines	72
▪ wesentliche Begriffe	74



INHALTSVERZEICHNIS (5)

II. Insolvenzrechtliches CMS	76
▪ Haftungsrechte und –pflichten (Zusammenfassung)	77
▪ Konkrete Maßnahmen	78





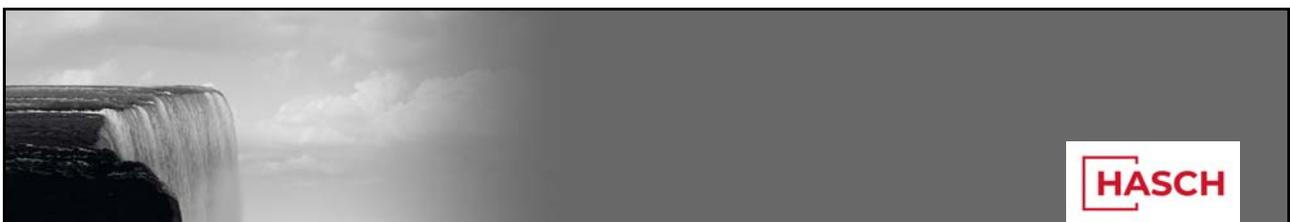
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

I. INSOLVENZRECHTLICHE COMPLIANCE

HP

7

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

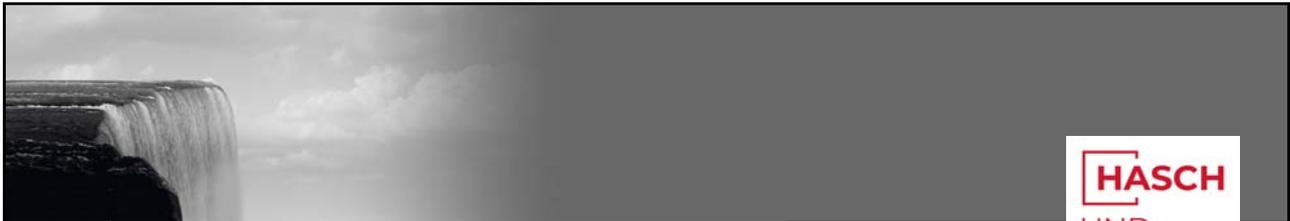
INSOLVENZRECHTLICHE COMPLIANCE

- bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des eigenen Unternehmens
- bei einer Krise bzw. Insolvenz des Geschäftspartners

HP

8

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INSOLVENZRECHTLICHE COMPLIANCE FÜR DAS EIGENE UNTERNEHMEN

- **Innenhaftung**
Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre geschäftsführenden Organe
- **Außenhaftung**
Haftung der Geschäftsleitung gegenüber Dritten bspw. bei Insolvenzverschleppung (Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragsstellung)

HP

9

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INNENHAFTUNG

HP

10

A. HASCH / S. BINDER



INNENHAFTUNG (1)

- Verpflichtung gemäß § 36 Abs 1 GmbHG bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals eine Generalversammlung einzuberufen (nur Informationspflicht, keine unmittelbare Handlungspflicht)
- Ausschüttungssperre gemäß § 82 Abs 5 GmbHG
Bei Kenntnis der geschäftsführenden Organe, dass in der Zeit zwischen Ende Geschäftsjahr und Beschlussfassung der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses der



11

A. HASCH / S. BINDER



INNENHAFTUNG (2)

Vermögensstand der Gesellschaft durch Verlust ihre Wertminderung erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert wurde; der dem eingetretenen Verlust entsprechende Teil des Bilanzgewinnes ist von der Ausschüttung ausgeschlossen.

- Informationspflicht der Gesellschafter



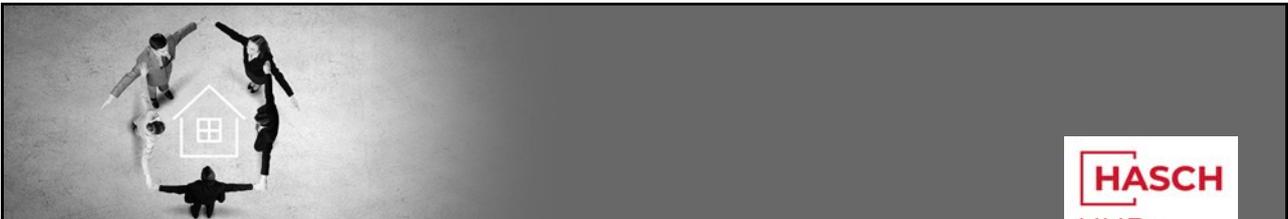
12

A. HASCH / S. BINDER



INNENHAFTUNG (3)

- Haftung gemäß § 25 GmbHG gegenüber Gesellschaft uU Gesellschaftern
 - Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes
 - Business Judgement Rule
 - Haftung zur ungeteilten Hand (Ressortverteilungen unbeachtlich)



AUßENHAFTUNG



AUßENHAFTUNG

Ausfallhaftung der geschäftsführenden Organe bei

- Abgabenverkürzung (Gleichbehandlungsgebot)
- Quotenschaden der Gläubiger
- Schadenersatzansprüche Vertragspartner bei Unterlassung gebotener Aufklärung



15

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZPROPHYLAXE



16

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZPROPHYLAXE

- Außergerichtliche Sanierung
- Außergerichtlicher / stiller Ausgleich
- Unternehmensorganisierung (URG)
- Unternehmensrestrukturierung (ReO)
- Sanierung über ein Insolvenzverfahren (IO):
 - Sanierungsverfahren (mit / ohne Eigenverwaltung)
 - Schuldenregulierungsverfahren



17

A. HASCH / S. BINDER



VORAUSSETZUNGEN EFFIZIENTER INSOLVENZPROPHYLAXE



18

A. HASCH / S. BINDER



VORAUSSETZUNGEN EFFIZIENTER INSOLVENZPROPHYLAXE (1)

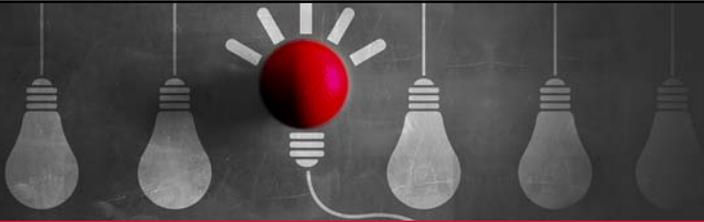
- funktionierendes Kostenrechnungswesen
- Branchenkennzahlen / Kennzeichenanalyse
- laufender "Soll-Ist-Vergleich"
- sofortiger Sanierungs- bzw. Reorganisationsmaßnahmen



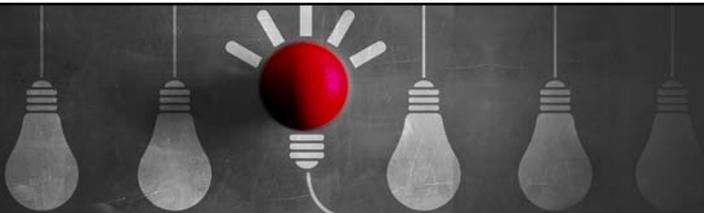
VORAUSSETZUNGEN EFFIZIENTER INSOLVENZPROPHYLAXE (2)

- Kennzeichenanalyse

Kennzahl	sehr gut	gut	mittel	schlecht	sehr schlecht
Eigenkapitalquote	> 35 %	> 25 %	> 15 %	< 15 %	> 35 %
Cash-flow in % des Umsatzes	> 10 %	> 8 %	> 5 %	< 5 %	negativ
Gesamtrentabilität	> 20 %	> 15 %	> 8 %	< 8 %	negativ
Schuldentilgungsdauer	< 3 Jahre	< 5 Jahre	< 12 Jahre	> 12 Jahre	> 15 Jahre



WAS VERSTEHT MAN UNTER REORGANISATION?



WAS VERSTEHT MAN UNTER REORGANISATION?

- *Reorganisation ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht (§ 1 Abs 2 URG).*

VERMUTBARER REORGANISATIONSBEDARF BEI PRÜFUNGSPLICHTIGEN JURISTISCHEN PERSONEN (UND GMBH & CO KG)

VERMUTBARER REORGANISATIONSBEDARF BEI PRÜFUNGSPLICHTIGEN JURISTISCHEN PERSONEN (UND GMBH & CO KG)

- Eigenmittelquote weniger als 8 % und
- fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre



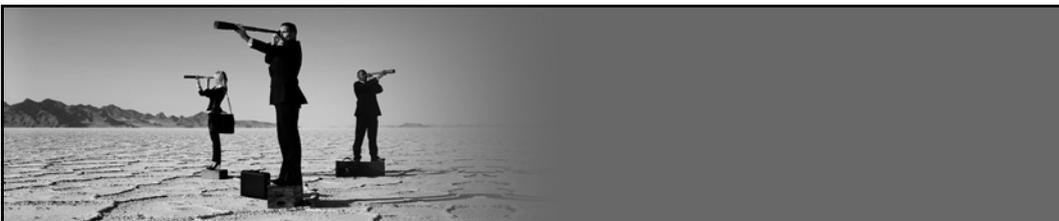
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HAFTUNG NACH URG

HP

25

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HAFTUNG NACH URG (1)

- Trifft die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs von prüfungspflichtigen juristischen Personen
- Meist Vorstände/GF; aber auch Vertreter des Komplementärs einer GmbH & Co KG erfasst
- Haftung besteht, wenn innerhalb der letzten 2 Jahre vor einem Antrag auf Insolvenzeröffnung ein Bericht des Abschlussprüfers vorlag, wonach die Eigenmittelquote unter 8 % lag und die fiktive Schuldentilgungsdauer bei mehr als 15 Jahren

HP

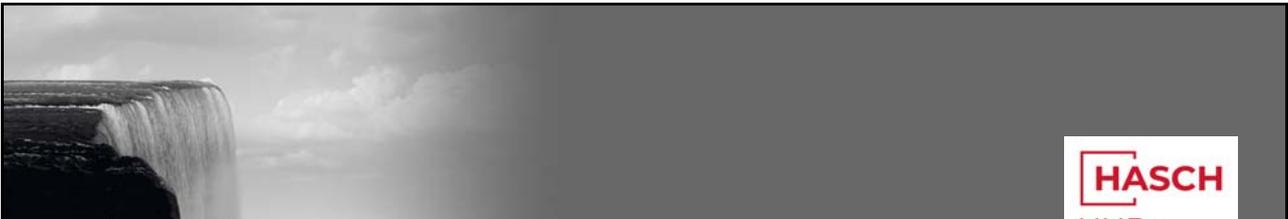
26

A. HASCH / S. BINDER

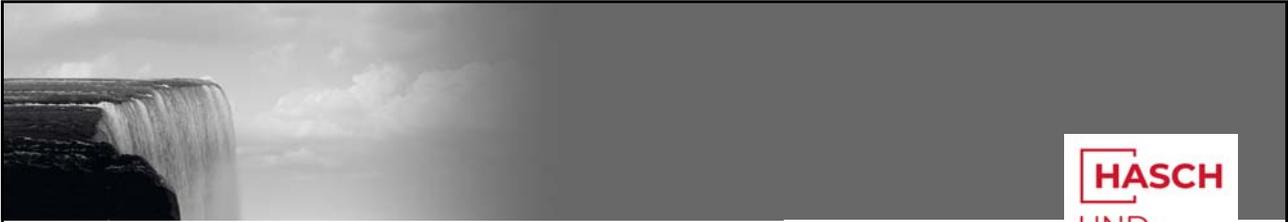


HAFTUNG NACH URG (2)

- Ausfallhaftung, soweit durch die Insolvenzmasse nicht gedeckt
- Haftung liegt pro Person bei max. EUR 100.000,00; Haftung zur ungeteilten Hand
- Lit: verschuldensunabhängige Erfolgshaftung für rechtmäßiges Verhalten
- Beweislastumkehr zur Entlastung
- Haftung nach sonstigen Normen bleibt unberührt



REORGANISATIONSVERFAHREN (ReO)



REORGANISATIONSVERFAHREN (ReO)

- Rückwirkend zum 17.07.2021 in Kraft getreten
- Ziel: Schaffung eines europaweit harmonisierten, gerichtlichen, vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens



29

A. HASCH / S. BINDER



VORAUSSETZUNGEN



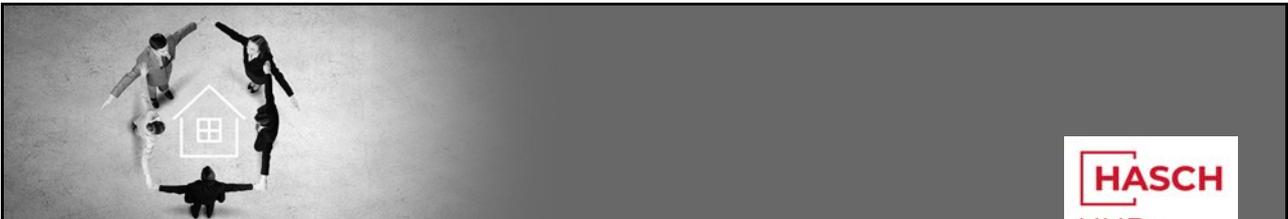
30

A. HASCH / S. BINDER



VORAUSSETZUNGEN

- Wahrscheinliche Insolvenz des Schuldners
- Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des Unternehmens bei Annahme des Restrukturierungsplanes
- Nur über Antrag des Schuldners



WESENTLICHE BEGRIFFE



WESENTLICHE BEGRIFFE

- Restrukturierungsplan oder Restrukturierungskonzept
- Finanzplan
- Gläubigerklassen
- Gläubigerinteresse
- Cram-Down



AUSNAHME VOM ANWENDUNGSBEREICH DER ReO



AUSNAHME VOM ANWENDUNGSBEREICH DER ReO

- Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute
- Wertpapierfirmen
- öffentliche Stellen und Gebietskörperschaften
- natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, usw.



35

A. HASCH / S. BINDER



STRATEGIEN ZUR WAHL DES RICHTIGEN VERFAHRENS



36

A. HASCH / S. BINDER

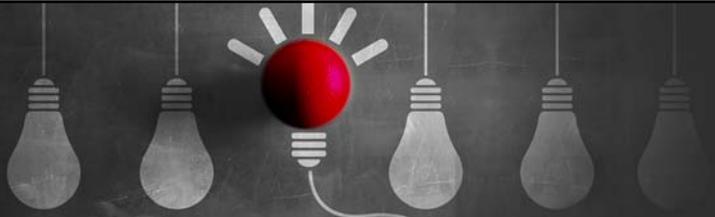


STRATEGIEN ZUR WAHL DES RICHTIGEN VERFAHRENS

- Im Falle der Insolvenz ist die Wahl des richtigen Verfahrens meist entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg (mit/ohne Eigenverwaltung, Unternehmensfortführung, Massekosten, Quotenhöhe)
- Die Eigenverwaltung wird dabei manchmal überbewertet und angestrebt, obwohl sie nicht finanzierbar und / oder sinnvoll ist

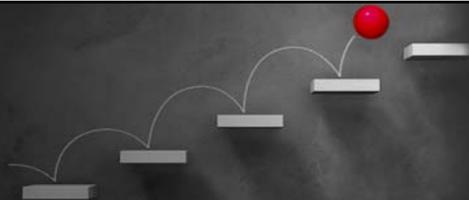


VORAUSSETZUNGEN FÜR INSOLVENZVERFAHREN



VORAUSSETZUNGEN FÜR INSOLVENZVERFAHREN

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Antragsstellung bei Insolvenzgericht
 - Eigenantrag durch Schuldner (verpflichtend!)
 - Gläubigerantrag (keine Gläubigermehrheit erforderlich)



ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ÜBERSCHULDUNG



ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

▪ § 66 IO

- keine gesetzliche Definition
- Definition des OGH:

"Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner objektiv generell mangels bereiter Mittel nicht nur vorübergehend außerstande ist, fällige Geldforderungen regelmäßig zu erfüllen. Symptome der Zahlungsunfähigkeit sind zB Nichtleistung nach Verurteilung in mehreren Verfahren, nach fruchtlosen Mahnungen, ergebnislosen Exekutionen, sowie Tilgungen immer nur der dringlichsten Verbindlichkeiten."

- Strikt abzugrenzen von bloßer **Zahlungswilligkeit** und der vorübergehenden **Zahlungsstockung**



41

A. HASCH / S. BINDER



ÜBERSCHULDUNG

▪ § 67 IO

- Rechnerische Überschuldung
 - Passiva übersteigen die Aktiva bei Bewertung zu Verkehrswerten (in der Praxis häufig)
 - Buchungsmäßige Überschuldung: Passiva übersteigen die Aktiva bewertet nach Buchwerten
- **und** negative Fortbestehungsprognose



42

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FORTBESTEHUNGSPROGNOSE

HP

43

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

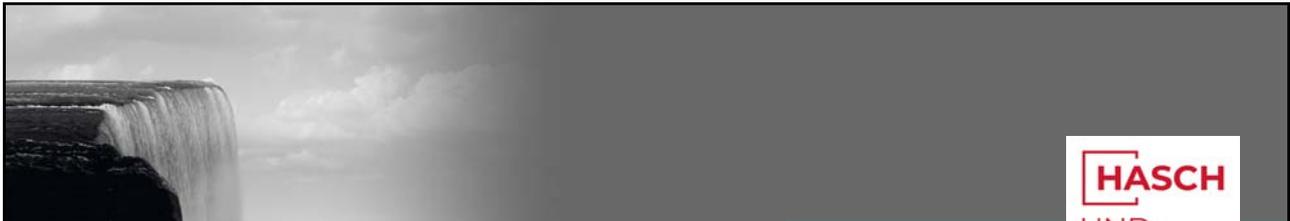
FORTBESTEHUNGSPROGNOSE

- Bei **positiver** Fortführungsprognose
⇒ "Going-Concern" ⇒ Verkehrswerte
- Bei **negativer** Fortführungsprognose
⇒ Zerschlagung ⇒ Zerschlagungswerte

HP

44

A. HASCH / S. BINDER



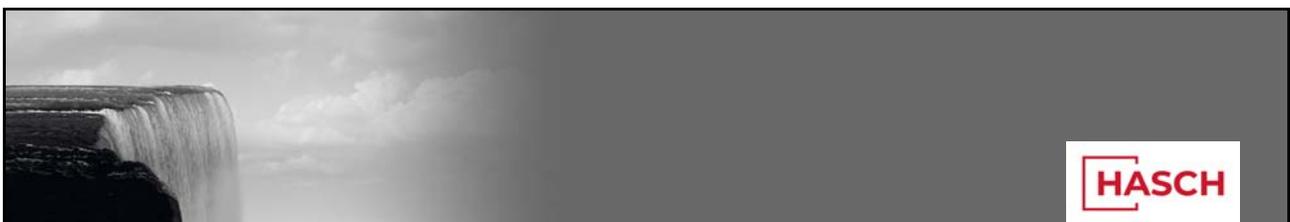
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VERMÖGENSVERZEICHNIS UND AUSKUNFTSPFLICHT

HP

45

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VERMÖGENSVERZEICHNIS UND AUSKUNFTSPFLICHT

- Der Schuldner hat längstens bei seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (Haftung!)
- Auskunftspflicht gemäß § 99 IO: alle notwendigen Informationen zum Vermögen, Anfechtungsansprüche, Verträge, ...
- gerichtliche Maßregelungen; § 101 IO: bis 6 Monate Haft
- unrichtige Angaben sind gerichtlich strafbar

HP

46

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANTRAGSPFLICHT UND HAFTUNG

HP

47

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANTRAGSPFLICHT

- Natürliche Person (bei Privatinsolvenz)
- Unbeschränkt haftende Gesellschafter und Liquidatoren einer Personengesellschaft (OG, KG)
- Organschaftliche Vertreter von juristischen Personen (AG, GmbH)

HP

48

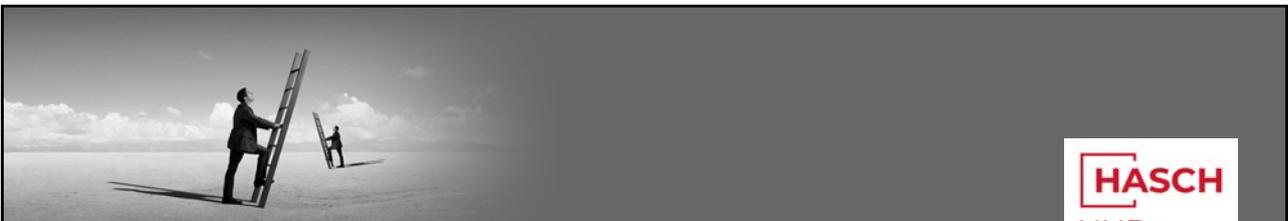
A. HASCH / S. BINDER



HAFTUNG (1)

▪ **Verspätete Antragstellung (§ 69 IO)**

- bei Vorliegen der Voraussetzungen ist ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage (bei Pandemie 120 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung) den Insolvenzantrag zu stellen (bei sonstiger Haftung!)
- Hinweis: die Antragspflicht war bis 30.06.2021 ausgesetzt
 - nur bei insolvenzrechtlicher Überschuldung (nicht bei Zahlungsunfähigkeit)
 - wenn die Überschuldung durch die Pandemie im Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2021 eingetreten ist



HAFTUNG (2)

▪ **Sanktionen bei verspäteter Antragstellung**

- **§ 159 StGB – grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressenten**
- "*Wer grob fahrlässig seine Zahlungsfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridatträchtig handelt*"
- **Sanktion:** Freiheitsstrafe zwischen 1 Jahr (Grunddelikt) und 2 Jahren (qualifizierte Form der Begehung)



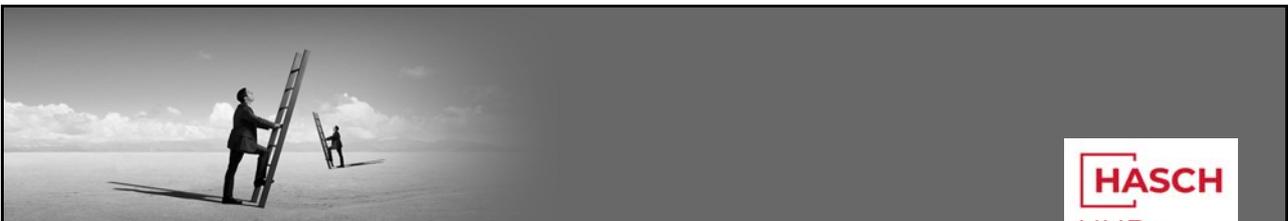
HAFTUNG (3)

- **Sanktionen bei verspäteter Antragstellung**
 - **§ 159 StGB – Betrügerische Krida**
 - *"Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht vorhandene Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger [...] vereitelt oder schmälert [...]"*
 - **Sanktion:** Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren



51

A. HASCH / S. BINDER



HAFTUNG (4)

- **Sanktionen bei verspäteter Antragstellung**
 - **§ 1311 ABGB – direkte Haftung gegenüber Gläubiger**
 - Die Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung in ein Schutzgesetz, sodass die nicht rechtzeitige und / oder schuldhaft verspätete Antragstellung eine Schutzgesetzverletzung darstellt
 - **Sanktion:** Jeder Gläubiger kann Schadenersatz gegen den / die zur Antragstellung Verpflichteten geltend machen (§ 1311 ABGB iVm § 69 IO)



52

A. HASCH / S. BINDER



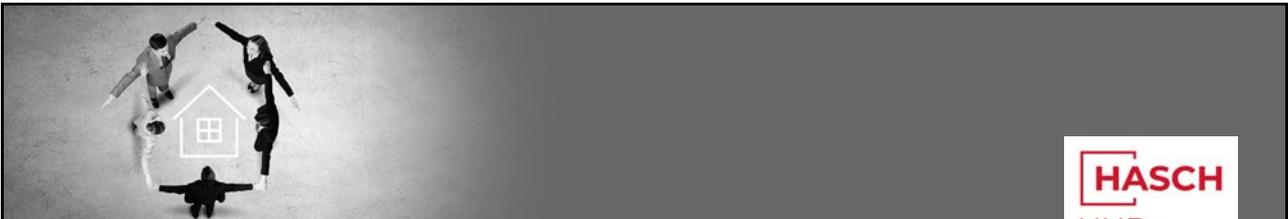
HAFTUNG (5)

- **Sanktionen bei verspäteter Antragstellung**
 - **§ 25 GmbHG – Haftung gegenüber der Gesellschaft**
 - *"Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden."*
 - Zu diesen Sorgfaltspflichten zählt auch die rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrages!
 - **Sanktion:** Schadenersatzrechtliche Haftung gegenüber der Gesellschaft (Betriebsverlust) uU den Gesellschaftern oder Gläubigern



53

A. HASCH / S. BINDER



SANIERUNGSPLAN



54

A. HASCH / S. BINDER



SANIERUNGSPLAN

- **Voraussetzungen**
 - **Nur auf Antrag** des Schuldners
 - **Mindestquote 20 %**
 - Zahlbar innerhalb von **längstens 2 Jahren**
(3 Jahre bei Antrag bis 31.12.2021)
- **Zwingende Unzulässigkeitsgründe (§ 141 IO)**
 - Schuldner flüchtig
 - Betrügerische Krida, etc.



55

A. HASCH / S. BINDER



SANIERUNGSVERFAHREN



56

A. HASCH / S. BINDER



SANIERUNGSVERFAHREN

- Gesetzliche Regelungen in den §§ 166 – 179 IO
- Das Sanierungsverfahren unterscheidet sich vom Konkursverfahren va. dadurch, dass es auf die **ehest mögliche Sanierung** des schuldnerischen Unternehmens abzielt (Konkurs > Verwertung)
- gemäß § 166 IO steht ein Sanierungsplan offen:
 - juristische Personen, Personengesellschaften und Verlassenschaften
 - natürliche Personen (nur wenn sie ein Unternehmen betreiben)



57

A. HASCH / S. BINDER



SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG



58

A. HASCH / S. BINDER

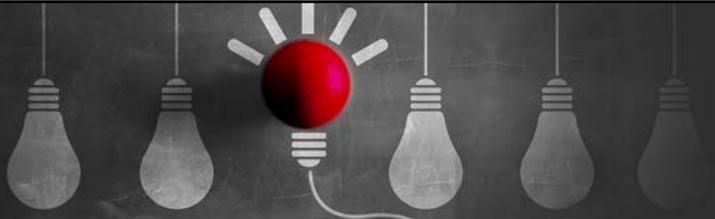


SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG

- **Eigenverwaltung**
 - Steht bei Erfüllung aller Voraussetzungen ex lege zu!
 - Keine Ermessensentscheidung des Gerichts

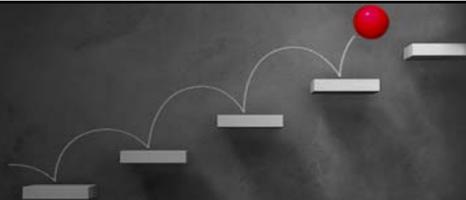


SANIERUNGSVERWALTER

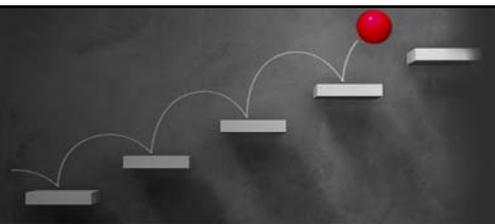


SANIERUNGSVERWALTER

- Die Bestellung eines Sanierungsverwalters ist zwingend erforderlich
- die Aufgaben des Sanierungsverwalters sind auf die Aufsicht des Schuldners sowie **Prüf- und Berichtspflichten** gegenüber den Gläubigern beschränkt



KOMPETENZEN BEI EIGENVERWALTUNG



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

KOMPETENZEN BEI EIGENVERWALTUNG (1)

- Die Kompetenzverteilung zwischen Schuldner und Sanierungsverwalter ist in den §§ 171 ff IO geregelt
- Danach verbleiben dem Schuldner grundsätzlich alle, für die Unternehmensfortführung typischen Rechtshandlungen (keine Postsperre!)
- Haftung!

HP 63 A. HASCH / S. BINDER

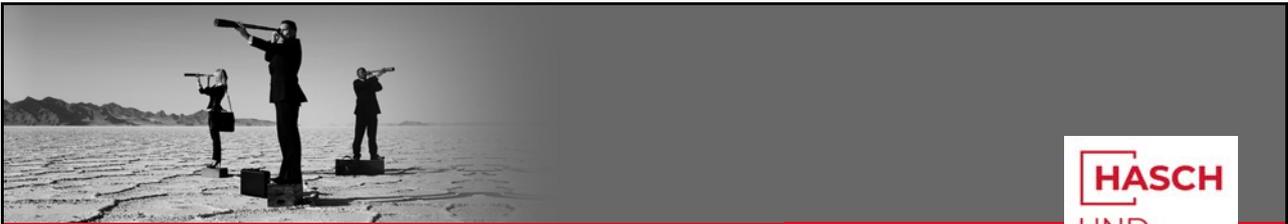


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

KOMPETENZEN BEI EIGENVERWALTUNG (2)

- Bei folgenden Rechtshandlungen ist aber jedenfalls die **Genehmigung** des Sanierungsverwalters (vorab!) einzuholen:
 - Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Unternehmensbetriebs
 - Rücktritt, Kündigung, Auflösung von Verträgen
- Weiters hat der Sanierungsverwalter bei allen Rechtshandlungen ein **Einspruchsrecht** (auch bei nicht außergewöhnlichen)

HP 64 A. HASCH / S. BINDER



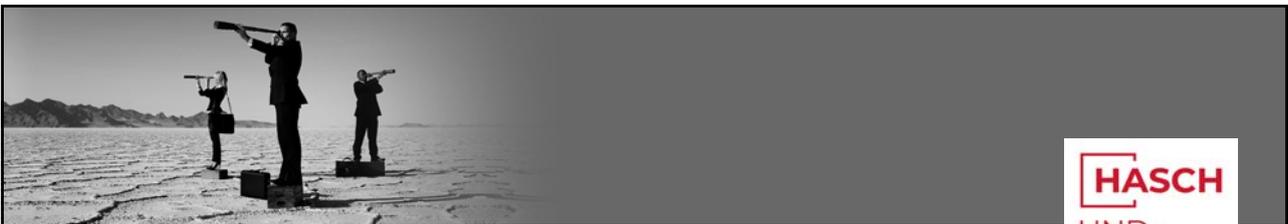
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUFGABEN DES SANIERUNGSVERWALTERS (§ 178 IO)

HP

65

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

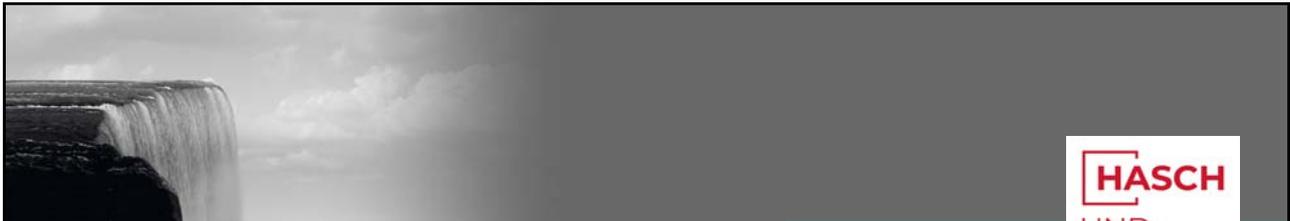
AUFGABEN DES SANIERUNGSVERWALTERS (§ 178 IO)

- Sanierungsverwalter hat spätestens zur ersten Gläubiger-
versammlung zu berichten, ob:
 - Finanzplan eingehalten werden kann
 - Sanierungsplan erfüllbar ist
 - Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen

HP

66

A. HASCH / S. BINDER



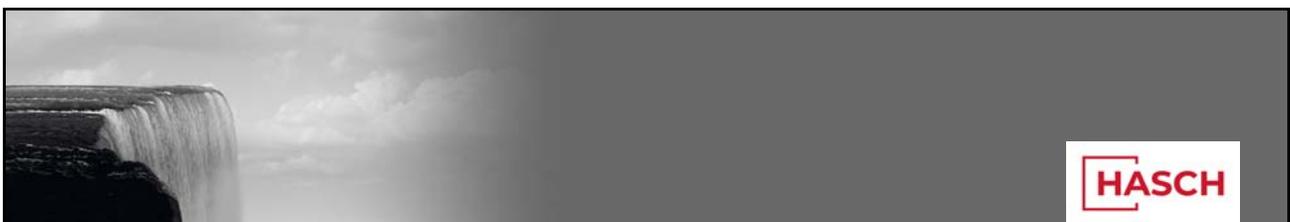
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ENTZIEHUNG DER EIGENVERWALTUNG

HP

67

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ENTZIEHUNG DER EIGENVERWALTUNG

- Das Gericht kann jederzeit die **Eigenverwaltung entziehen**, insbesondere in folgenden Fällen:
 - Der Sanierungsplan wurde **nicht** innerhalb von 90 Tagen ab Verfahrenseröffnung **angenommen**
 - Eigenverwaltung führt zu **Nachteilen** für die Gläubiger
 - Verletzung von **Mitwirkungs-** oder **Auskunftspflichten**
 - **Nichteinhaltung** des Finanzplanes
 - Auf **Antrag** des Schuldners

HP

68

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BESCHRÄNKUNG DER EIGENVERWALTUNG (§ 172 ABS 1 IO)

HP

69

A. HASCH / S. BINDER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BESCHRÄNKUNG DER EIGENVERWALTUNG (§ 172 ABS 1 IO)

- Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten:
 - **Anfechtung** von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43 IO
 - **Forderungsprüfung** nach §§ 102 ff IO
 - **Mitteilung** der Geschäfte nach §§ 116 IO
 - **Abschluss** der Geschäfte nach §§ 117 IO
 - **Gerichtliche Veräußerung** nach §§ 119 bis 120a IO

HP

70

A. HASCH / S. BINDER



SCHULDENREGULIERUNGSVERFAHREN ("PRIVATKONKURS")



71

A. HASCH / S. BINDER



ALLGEMEINES



72

A. HASCH / S. BINDER



ALLGEMEINES

- Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die kein Unternehmen (mehr) betreiben
- Nichtunternehmer und ehemalige Unternehmer
- Zuständigkeit liegt beim **Bezirksgericht**, wenn kein Unternehmen betrieben wird
- Allgemeine insolvenzrechtliche Normen mit Sonderbestimmungen



WESENTLICHE BEGRIFFE



WESENTLICHE BEGRIFFE

- Gesamtvollstreckung
- Zahlungsplan
- Tilgungsplan
- Abschöpfungsplan



75

A. HASCH / S. BINDER



II. INSOLVENZRECHTLICHES CMS



76

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (1)

HAFTUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN (Zusammenfassung)

- URG
- GmbH-Gesetz (§ 25 GmbHG)
- Abgaben (§§ 9, 9a und 80 BAO)
- Sozialversicherungsrecht (§ 67 ASVG)
- Strafgesetzbuch (§§ 156, 159, siehe oben)



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (2)

KONKRETE MAßNAHMEN

- Konkrete organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Unternehmen definieren
- Definition Haftung von Organen und Mitarbeitern
- Vorzeitige Erkennung und Bewältigung von Risiken
- Regelmäßige Überprüfung der Vertragspartner (Kunden, Lieferanten – Know Your Customer)



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (3)

- Beständige Selbstprüfung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation einschließlich vertraglicher Bestimmungen (insbesondere Finanzierungsverträge)
 - Umso intensiver je mehr Krisenanzeichen (insbesondere Verringerung des Eigenkapitals und Schwächung der prognostizierten Liquidität)



79

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (4)

- Analyse der Krisenanfälligkeit des Unternehmens einschließlich Prüfung von Finanzierungsvereinbarungen und bestehenden Informationen zur wirtschaftlichen Situation
- Erarbeitung eines Frühwarnsystems und entsprechender Prozesse
- Laufende Evaluierung der gesetzlichen Pflichten bei Krisenanzeichen
- Laufende Schulung der geschäftsführenden Organe und Angestellten zu rechtlichen und praktischen Themenbereichen



80

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (5)

- Erstellung und Evaluierung von Plänen zur Überwindung der Krise (Reorganisationsplan, Finanzplan, Fortführungsprognose)
- Installation von erforderlichen oder zweckmäßigen Organen oder Führungskräften (CRO – Chief Restructuring Officer, ein auf Krisensituationen spezialisierter Interimsmanager zur Erarbeitung und Umsetzung erforderlicher Restrukturierungsmaßnahmen)
- Aufrechterhaltung der Kommunikation insbesondere mit Aufsichtsorganen, Eigentümern, Banken und anderen Gläubigern (Stakeholder)



81

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (6)

- Abstimmung mit den finanziellen Beratern und gegebenenfalls CRO im Hinblick auf Fortführungsprognose, wirtschaftliche Situation und Rechte und Pflichten der Organe der Krise
- Laufende Verifizierung von Krisensymptomen
- Kommunikation mit den betroffenen Unternehmensabteilungen bzw. mit krisenbehaftenden Geschäftspartnern
- Aufstellung von Notfallplänen (alternative Handlungsstrategien)



82

A. HASCH / S. BINDER



INSOLVENZRECHTLICHES CMS (7)

- Anbahnung alternativer Geschäftsbeziehungen (insbesondere bei Krise des hauptsächlichen Geschäftspartners/Hauptlieferanten/-kunden)
- Umfassende Dokumentation (insbesondere bei Zahlungen im Hinblick auf die notwendige Gleichbehandlung)
- rechtzeitige Antragstellung



83

A. HASCH / S. BINDER



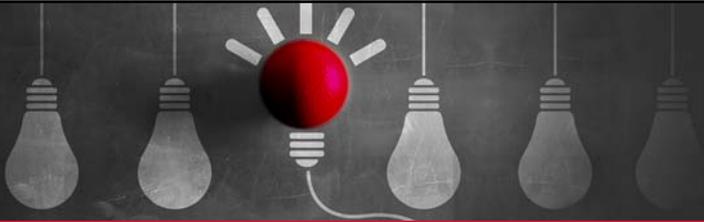
SCHUTZ BEI SCHADENERSATZRECHTLICHEN FOLGEN VON FEHLEINSCHÄTZUNGEN, FEHLENTSCHEIDUNGEN, VERLETZUNGEN DER AUFSICHTSPFLICHT UND SONSTIGEN SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNGEN

- D&O-Versicherung (Directors-and-Officers)
- unter Umständen keine Deckung

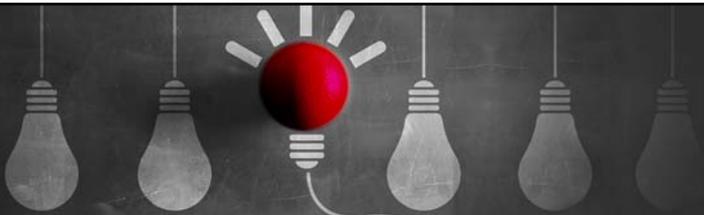


84

A. HASCH / S. BINDER



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



Rechtsanwalt
DDr. Alexander Hasch

Landstraße 47
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 66 44-32
E-Mail: a.hasch@hasch.eu
www.hasch.eu



87



A. HASCH / S. BINDER



Rechtsanwalt
Mag. Stephan Andreas Binder

Landstraße 47
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 66 44-12
E-Mail: s.binder@hasch.eu
www.hasch.eu



88



A. HASCH / S. BINDER